# Von GOttes Gnaden CARL,

## Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen 2c. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall 2c. 2c.

### Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben aus den so häufig an Uns gekommenen Berichten und Anzeigen mit äusserstem Unwillen ersehen, daß das schwere Verbrechen der Wilderey bey inn- und ausländischen Wild-Schützen auf einen solchen Grad gestiegen, welcher Unsere ganze Aufmerksamkeit, und die schleunigste- zumalen ernstlichste Verfügungen dagegen erfordern will. Unsere ausgekündete Wilderer-Ordnung, und die darauf gefolgte viele General- und Special-Verordnungen, nebst den wider dergleichen Verbrecher würklich verhängten Straffen, haben diesem Verbrechen, das der allgemeinen Sicherheit, Unserem höchsten Interesse, und dem eigenen Besten der Unterthanen so sehr entgegen ist, nicht genugsam zu steuren vermocht.

Wir können also bey dem gerechten Ernst der Gesetze gegen dergleichen Verbrecher, und bey den zu deren Bezähmung und Ausrottung gemachten zuverläßig sichern Anstalten, die Fortdauer und weitere Verbreitung desselben keinen andern Ursachen zuschreiben, als eines Theils der zügellosen Boßheit derjenigen ruchlosen Menschen, die sich einem so gemein-verderblichen Verbrechen ergeben, und andern Theils der strafbaren Sorglosigkeit und Unachtsamkeit derjenigen, welchen die sträckliche Befolgung und Ausführung der dagegen getroffenen Verfügungen auf ihre Pflichten gegeben ist. In Rucksicht dessen, und da es Unser ernstlicher Wille mit sich bringet, derley hochsträflichen Unthaten endlich einmal ein Ziel zu setzen, so wiederholen Wir vorerst kraft dieses General-Ausschreibens alle in Wilderey-Sachen bereits gegebene Gesetze und Verordnungen, und besonders die Wilderer-Ordnung, das General-Rescript vom 28 Nov. 1742. und vom 18 Martii 1761. nach ihrem ganzen Innhalt, und mit der geschärften Bedrohung bey allen Uebertrettungs-Fällen, die darinnen auf die Wilderey gesetzte gerechte Straffen an den Verbrechern nach ihrer ganzen Schärfe, ohne einige Nachsicht zum Vollzug bringen zu lassen.

Und gleichwie Wir in schon bemeldtem General-Rescript vom 18 Mart. 1761. in Ansehung der ausländischen incorrigiblen- zumal vagirenden Wild-Schützen von Profession bereits die Ver-

ordnung



# Von GOttes Gnaden CARL,

## Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen rc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall rc. rc.

### Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben aus den so häufig an Uns gekommenen Berichten und Anzeigen mit äusserstem Unwillen ersehen, daß das schwere Verbrechen der Wilderey bey inn- und ausländischen Wild-Schützen auf einen solchen Grad gestiegen, welcher Unsere ganze Aufmerksamkeit, und die schleunigste- zumalen ernstlichste Verfügungen dagegen erfordern will. Unsere ausgekündete Wilderer-Ordnung, und die darauf gefolgte viele General- und Special-Verordnungen, nebst den wider dergleichen Verbrecher würklich verhängten Straffen, haben diesem Verbrechen, das der allgemeinen Sicherheit, Unserem höchsten Interesse, und dem eigenen Besten der Unterthanen so sehr entgegen ist, nicht genugsam zu steuren vermocht.

Wir können also bey dem gerechten Ernst der Gesetze gegen dergleichen Verbrecher, und bey den zu deren Bezähmung und Ausrottung gemachten zuverläßig sichern Anstalten, die Fortdauer und weitere Verbreitung desselben keinen andern Ursachen zuschreiben, als eines Theils der zügellosen Boßheit derjenigen ruchlosen Menschen, die sich einem so gemein-verderblichen Verbrechen ergeben, und andern Theils der strafbaren Sorglosigkeit und Unachtsamkeit derjenigen, welchen die sträckliche Befolgung und Ausführung der dagegen getroffenen Verfügungen auf ihre Pflichten gegeben ist. In Ruckficht dessen, und da es Unser ernstlicher Wille mit sich bringet, derley hochsträflichen Unthaten endlich einmal ein Ziel zu setzen, so wiederholen Wir vorerst kraft dieses General-Ausschreibens alle in Wilderey-Sachen bereits gegebene Gesetze und Verordnungen, und besonders die Wilderer-Ordnung, das General-Rescript vom 28 Nov. 1742. und vom 18 Martii 1761. nach ihrem ganzen Innhalt, und mit der geschärften Bedrohung bey allen Uebertrettungs-Fällen, die darinnen auf die Wilderey gesetzte gerechte Straffen an den Verbrechern nach ihrer ganzen Schärfe, ohne einige Nachsicht zum Vollzug bringen zu lassen.

Und gleichwie Wir in schon bemeldtem General-Rescript vom 18 Mart. 1761. in Ansehung der ausländischen incorrigiblen- zumal vagirenden Wild-Schützen von Profession bereits die Verordnung



24

# Von GOttes Gnaden CARL,

## Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall ꝛc. ꝛc.

### Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben aus den so häufig an Uns gekommenen Berichten und Anzeigen mit äusserstem Unwillen ersehen, daß das schwere Verbrechen der Wilderey bey inn- und ausländischen Wild-Schützen auf einen solchen Grad gestiegen, welcher Unsere ganze Aufmerksamkeit, und die schleunigste- zumalen ernstlichste Verfügungen dagegen erfordern will. Unsere ausgekündete Wilderer-Ordnung, und die darauf gefolgte viele General- und Special-Verordnungen, nebst den wider dergleichen Verbrecher würklich verhängten Straffen, haben diesem Verbrechen, das der allgemeinen Sicherheit, Unserem höchsten Interesse, und dem eigenen Besten der Unterthanen so sehr entgegen ist, nicht genugsam zu steuren vermocht.

Wir können also bey dem gerechten Ernst der Gesetze gegen dergleichen Verbrecher, und bey den zu deren Bezähmung und Ausrottung gemachten zuverläßig sichern Anstalten, die Fortdauer und weitere Verbreitung desselben keinen andern Ursachen zuschreiben, als eines Theils der zügellosen Boßheit derjenigen ruchlosen Menschen, die sich einem so gemein-verderblichen Verbrechen ergeben, und andern Theils der strafbaren Sorglosigkeit und Unachtsamkeit derjenigen, welchen die sträckliche Befolgung und Ausführung der dagegen getroffenen Verfügungen auf ihre Pflichten gegeben ist. In Rucksicht dessen, und da es Unser ernstlicher Wille mit sich bringet, derley hochsträflichen Unthaten endlich einmal ein Ziel zu setzen, so wiederholen Wir vorerst kraft dieses General-Ausschreibens alle in Wilderey-Sachen bereits gegebene Gesetze und Verordnungen, und besonders die Wilderer-Ordnung, das General-Rescript vom 28 Nov. 1742. und vom 18 Martii 1761. nach ihrem ganzen Innhalt, und mit der geschärften Bedrohung bey allen Uebertrettungs-Fällen, die darinnen auf die Wilderey gesetzte gerechte Straffen an den Verbrechern nach ihrer ganzen Schärfe, ohne einige Nachsicht zum Vollzug bringen zu lassen.

Und gleichwie Wir in schon bemeldtem General-Rescript vom 18 Mart. 1761. in Ansehung der ausländischen incorrigiblen- zumal vagirenden Wild-Schützen von Profession bereits die Verordnung

ordnung gemacht haben; daß denselben nach Beschaffenheit der Umstände der Galgen, die Galeere, oder wenigstens eine lebenslängliche Gefängniß-Straffe ohnfehlbar zuerkannt, die Namen derjenigen verruchten Gesellen aber, welche nicht handvest gemacht werden könnten, an den Galgen geschlagen, auf die Beyfahung oder Tödtung derselben ein besonderer Preiß gesetzt, und wann solche von Unsern Forst-Bedienten erschossen würden, das Cadaver mit einem Täfelein annoch an die Justiz aufgehänget werden solle: Also wollen Wir hierdurch diese Straf-Verordnung ebenfalls noch einmal wiederholt, und mit dem Anhang zu jedermanns Wissenschaft gebracht haben, daß diejenige verruchte Wild-Schützen, welche zu der angezeigten Classe der Stöhrer der allgemeinen Sicherheit gehören, mit den in jener Verordnung angedrohten Straffen pro futuro unnachläßig belegt werden sollen.

Da aber auch in eben bemeldtem General-Rescript die auf die Anzeige und Denuntiation eines Wilderers gesetzte Belohnung auch auf die Forst-Officianten extendirt worden: so wird hiemit diese Verordnung noch ferners dahin erweitert, daß selbst auch diejenige, welche sich in Gemeinschaft mit andern des Verbrechens der Wilderey entweder vermittelst einer würklichen Zusammen-Rottirung und Hülfe bey dem Wildern, oder vermittelst der Beherbergung der Wilderer, und Abnahm des geschossenen Wildes und der Häute, oder auf irgend eine andere Weise theilhaftig gemacht haben, ihre Mitschuldige aber auf eine glaubwürdige Art namhaft machen und anzeigen werden, nicht nur von aller verdienten Straffe frey gelassen, sondern auch mit den in mehrermeldtem Rescript ausgeworfenen Belohnungen, nach Beschaffenheit der dabey vorwaltenden Umstände, ohnfehlbar begnadiget werden sollen.

Gleichwie es aber bey der Befolgung aller Gesetze hauptsächlich darauf ankommt, daß diejenige, welche Pflichten halber verbunden sind, auf die Festhaltung derselben ein wachsames Auge zu haben, ihrer Schuldigkeit ein Genüge thun: Also wollen Wir hiemit alle Unsere Forst-Bediente ihrer theuren Pflichten nachdrücklichst erinnert, und denselben alles Ernsts befohlen haben, ihr vordersamstes Augenmerk dahin zu richten, daß Unsere in Wilderey-Sachen erlassene General- und Special-Verordnungen, welche keinem derselben unbekannt seyn mögen, in Zukunft sträcklich und mit mehr Ernst und Dienst-Eifer, als bisher zum Theil nicht geschehen, befolgt, und zum würklichen Vollzug gebracht werden.

Wir wiederholen zu diesem Ende

1) die in mehrbemeldtem General-Rescript vom 18 Mart. 1761. §. 1. gemachte gerechteste Verordnung, kraft deren denselben erlaubt